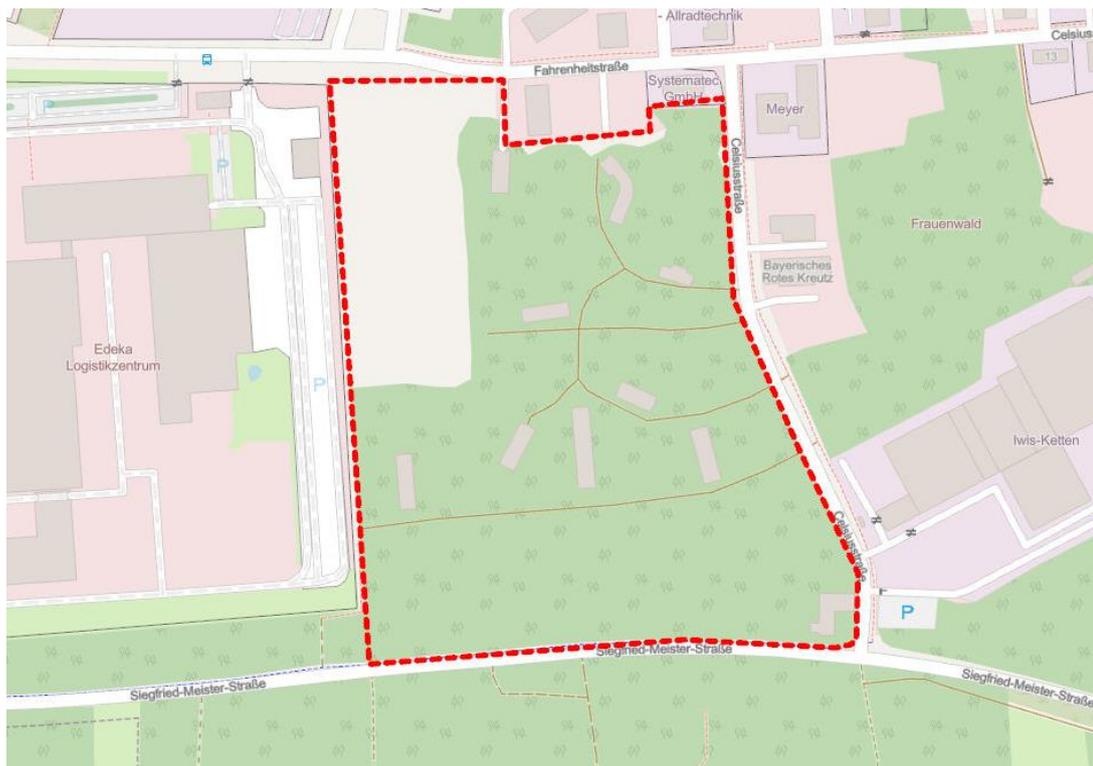


Stadt Landsberg am Lech

# Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 3390 "Frauenwald V"

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 2021



## GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 3390 "Frauenwald V"  
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 2021

---

## AUFTRAGGEBER

**Stadt Landsberg am Lech**  
Katharinenstraße 1  
86886 Landsberg an Lech

Telefon: 08191-128-0

Telefax: 08191-128-180

E-Mail: [kontakt@landsberg.de](mailto:kontakt@landsberg.de)

Web: [www.landsberg.de](http://www.landsberg.de)

Vertreten durch: Sabine Klieber,  
Referat Stadtplanung und Umwelt

---



## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe  
Evelyn Ullrich - B.Sc. Biologie

Memmingen, den 17.09.2021

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Martin Königsdorfer". The signature is written in a cursive style.

---

Martin Königsdorfer  
Dipl. Biologe

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Bestand</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Datengrundlage</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Wirkung des Vorhabens</b>	<b>8</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
5.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>9</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	9
6.2	CEF-Maßnahmen	10
<b>7</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>11</b>
7.1	Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)	11
7.1.1	Säugetiere	11
7.1.2	Kriechtiere - Reptilien	14
7.1.3	Lurche - Amphibien	14
7.1.4	Schmetterlinge	14
7.1.5	Sonstige Arten	16
7.2	Europäische Vogelarten	17
<b>8</b>	<b>Fazit</b>	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b>	<b>21</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan „Frauenwald V“	6
Abbildung 2:	Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan „Frauenwald V“	6
Abbildung 3:	Geltungsbereich mit aktuellem Eingriffsbereich (grau schraffiert) und „Grünem Korridor“ (grün)	7

## ANLAGEN

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

LARS CONSULT (2019): Bebauungsplan Frauenwald V – Faunistische Kartierungen 2015 und 2016

LARS CONSULT (2021): Bebauungsplan Frauenwald V – Ergänzende faunistische Erfassungen

LARS CONSULT (2021): Bebauungsplan Frauenwald V – Ameisenumsiedlung

## 1 Anlass

Der Frauenwald nördlich von Landsberg am Lech, der bis zum Ende des 2. Weltkriegs als Militärgelände diente, wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich in ein großflächiges Gewerbegebiet (Gewerbepark Frauenwald) umgewandelt. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Belange innerhalb des Geltungsbereiches des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 3390 „Frauenwald V“ innerhalb der Stadt Landsberg am Lech abgearbeitet (siehe Abb. 1 und 2).

Bei entsprechenden Eingriffen gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (=Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Der geplante Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung des BNatSchG § 15 Absatz 1 und wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch solche Eingriffe in Natur in Landschaft wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung<sup>1</sup> eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

- Methodik und Ergebnisse der faunistischen Kartierungen beschrieben
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

## **2 Lage und Bestand**

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Teil des Gewerbeparks Frauenwald der Stadt Landsberg am Lech. Nördlich wird der Vorhabensbereich von der Fahrenheitstraße, östlich von der Celsiusstraße und südlich von der Siegfried-Meister-Straße begrenzt, im Westen grenzt das EDEKA-Logistikzentrum an. Südlich der Siegfried-Meister-Straße schließt sich Fichtenwald an, der sukzessive in Edellaubholzbestände umgewandelt wird. Die Hauptteile des ehemaligen Militärgeländes sind von mittelaltem, ca. 25-80jährigem Mischwald aus hauptsächlich Fichte und Edellaubholz (insbesondere Bergahorn), Waldkiefern und einer reichstrukturierten Strauchschicht, bedeckt. Durchgängig sind über hundertjährige Fichten als Einzelbäume (Deckung 10-20 %) vorhanden. In der nördlichen Hälfte ist der Bestand aufgelichtet und mit Naturverjüngung und Ruderalfluren bedeckt. Im Nordwesten befindet sich eine verhältnismäßig großflächige vegetationsarme Kies-/Rohbodenfläche mit randlichen Ruderalfluren. Das gesamte Gelände ist eingezäunt und wird augenscheinlich nicht bzw. nur sehr sporadisch genutzt. Zwei Asphaltwege durchziehen in Ost-West-Richtung die Fläche. Es befinden sich 11 Gebäude (Hallen und Verwaltungsgebäude) auf dem ehemaligen Militärgelände. Der Geltungsbereich ist im Zuge der Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen differenziert zu betrachten, da im westlichen Teilbereich (ursprünglich Bestandsbebauungspläne „Frauenwald III“ und „Frauenwald IV“) bereits für 2021/2022 Eingriffe vorgesehen sind. Zudem ist mittig durch den Geltungsbereich verlaufend ein „Grüner Korridor“ geplant, der weiterhin als Verbindung zu den angrenzenden Waldbereichen erhalten und aufgewertet werden soll. Die verbleibenden Flächen sollen mittelfristig der Gewerbenutzung zugeführt werden (siehe Abb. 3)



Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan „Frauenwald V“ – Topographische Karte, Quelle: OpenStreetMap

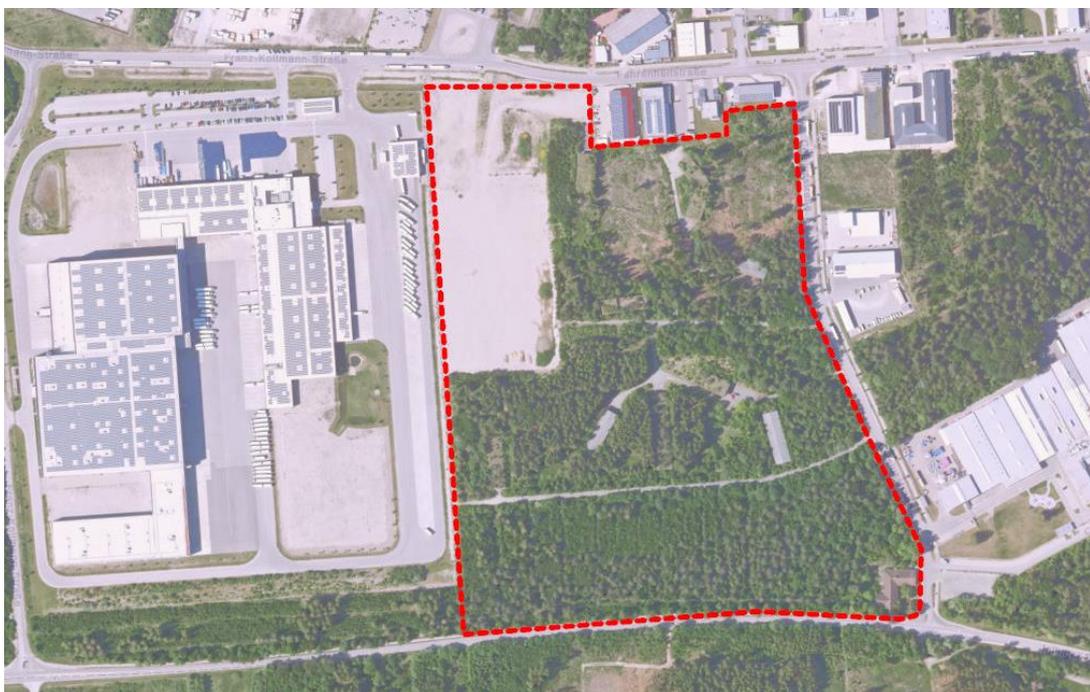


Abbildung 2: Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan „Frauenwald V“ - Luftbild, Quelle: Bayernatlas



Abbildung 3: Geltungsbereich mit aktuellem Eingriffsbereich (grau schraffiert) und „Grünem Korridor“ (grün)

### **3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen des vorliegenden Fachbeitrages stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Stand 02/20 sowie die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

### **4 Datengrundlage**

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung werden folgende Quellen verwendet:

- **LARS consult 2019: Bebauungsplan Frauenwald V - Faunistische Kartierungen 2015 und 2016** (Brutvögel, Fledermäusen, Haselmaus, Reptilien und Waldameisen)
- **LARS consult 2021: Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 3390 „Frauenwald V“ – Ergänzende faunistische Erfassungen**
- **Online-Artinformationen des LfU zu den planungsrelevanten Arten im Landkreis Landsberg am Lech<sup>2</sup>**
- **Öffentlich zugängliche Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web<sup>3</sup>)**
- **Auswertung der faunistischen Erhebungen zu den Bebauungsplänen Frauenwald II (LARS consult 2014), Frauenwald IV (LARS consult 2010) und Frauenwald-Rational (LARS consult 2007, 2013 und 2016)**

## 5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die im Zuge der Bebauung von Rodungen, Bau-  
feldfreimachungen, Gebäudeabrissen und Versiegelung ausgehen und Beeinträchtigungen und Stö-  
rungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

**Gehölzrodungen:** Bei der Bau-  
feldfreimachung werden Gehölze entfernt, wodurch Lebensstätten zer-  
stört werden können und es zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen kommen kann.

**Veränderung der Habitatstruktur:** Im Rahmen der Bebauung wird der Oberboden abgeschoben. Die  
betreffende Fläche verliert ihre ökologische Funktion insbesondere für bodenbewohnende Tierarten.

**Gebäudeabriss:** Möglicher Lebensraumverlust und Tötung gebäudebewohnender Arten.

Weitere zu erwartende baubedingte Wirkfaktoren entsprechen den anlagen- und betriebsbedingten  
Wirkfaktoren (siehe Kap. 5.2).

### 5.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

**Flächeninanspruchnahme:** Durch die Bebauung kommt es zum Verlust von Gebäuden und Gehölzen  
als Lebensraum.

---

<sup>2</sup> <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, abgerufen am 16.09.2021

<sup>3</sup> [https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm), abgerufen am 16.09.2021

**Nichtstoffliche Einwirkungen:** Betriebsbedingt kommt es im Zuge der Bebauung zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen wie auch optische Störreize. Auch durch die darauffolgende gewerbliche Nutzung sind akustische und optische Störungen absehbar.

**Stoffliche Einwirkungen:** Des Weiteren kommt es zu einer erhöhten Staubemission sowie zum Ausstoß von Abgasen und anderen Schadstoffen. Diese Emissionen treten sowohl bei der Baufeldfreimachung und der Errichtung der neuen Gebäude, als auch der weiteren Nutzung im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld auf.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Vermeidungsmaßnahmen**

**V 1 - Untersuchung von potenziellen Fledermausquartierstrukturen:** Im Vorfeld von Baumfällungen bzw. Gebäudeabrissen sind die festgestellten potenziellen Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen zu untersuchen.

**V 2 - Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse:** Um die Funktion potenzieller Leitstrukturen für Fledermäuse zu erhalten, sind geeignete Randstrukturen (Gehölzzeilen) in Nord-Süd- sowie Ost-Westrichtung innerhalb des „Grünen Korridors“ zu erhalten.

**V 3 - Vermeidung von Beleuchtung:** Zur Funktionserfüllung als Leitstruktur ist eine direkte Beleuchtung der Gehölzzeilen (siehe V 2) während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (zwischen 01. April und 31. Oktober) zu vermeiden. Auch während des Baustellenbetriebs ist die Beleuchtung der Gehölzzeilen und von noch nicht gerodeten Waldbereichen während der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu vermeiden. Es sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin, zeit- und sensorgesteuerte Abschaltvorrichtungen und von Gehölzzeilen abgewandte und abgeschirmte Leuchtgehäuse zu verwenden.

**V 4 - Artenschutzfachliche Baubegleitung Baumfällungen und Gebäudeabriss:** Die Arbeiten sind von einer artenschutzfachlichen Baubegleitung zu überwachen.

**V 5 - Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen, Oberbodenabtrag und Gehölzrodung:** Baumaßnahmen sind vor der Fortpflanzungsphase von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeit von Fledermäusen zu beginnen. Gehölzentfernungen und Oberbodenabtrag sind außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten für brütende Vögel (März-September) durchzuführen.

**V 6 - Untersuchung von Raupenfutterpflanzen und Raupen des Nachtkerzenschwärmers:** Im Vorfeld von Eingriffen sind die betroffenen Raupenfutterpflanzen (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) auf ein Vorkommen von Raupen des Nachtkerzenschwärmers zu überprüfen.

**V 7 - Umsiedlung betroffener Raupen des Nachtkerzenschwärmers:** Betroffene Individuen sind vor Zugriffen zu schützen und umzusiedeln. Umsiedlungsmaßnahmen (Absammeln der Raupen und Umsetzen in die im Vorfeld bereitgestellten Ersatzflächen – CEF 2) sind von einer artenschutzfachlichen

Bauüberwachung durchzuführen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Da auch bei einem Absammeln der Raupen eine Tötung nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**V8 - Umsiedlung der Kahlrückigen Waldameise:** Vor Eingriffen ist eine Umsiedlung der betroffenen Ameisenvölker notwendig. Die Umsiedlung ist erst unmittelbar vor Eingriffsbeginn durchzuführen, um eine Wieder- bzw. Neuansiedlung zu vermeiden.

**V9 - Aufwertung von Lebensraum der Blauflügeligen Ödlandschrecke:** Als unterstützende Maßnahme für die innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches vorhandene Population der Blauflügeligen Ödlandschrecke sind zusätzliche Kies- und Rohbodenstandorte herzustellen. Dies kann durch Abschieben von Oberboden und Kiesauftrag auf den nicht mehr genutzten Teerstraßen der nördlich gelegenen stadteigenen Ausgleichsflächen erreicht werden.

## 6.2 CEF-Maßnahmen

**CEF 1 - Ersatzquartiere für Fledermäuse:** Bei entsprechenden Nachweisen sind im Vorfeld von Eingriffen geeignete Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang sind von einer einzusetzenden artenschutzfachlichen Bauüberwachung zu konzipieren und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**CEF 2 - Ersatzlebensräume für den Nachtkerzenschwärmer:** Bei entsprechenden Nachweisen sind im Vorfeld von Eingriffen geeignete Ersatzlebensräume (Ruderalfluren und Staudensäume mit Einsaat der Raupenfutterpflanzen) zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmenplanung ist von einer artenschutzfachlichen Bauüberwachung zu konzipieren und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**CEF 3 - Ersatzlebensräume für Dorngrasmücke und Bluthänfling:** Für den Verlust des Reviers von Dorngrasmücke und Bluthänfling sind im Bereich des „Grünen Korridors“ durch Pflanzung geeigneter Gehölze und Schaffung von Offenfläche Ersatzbruthabitate herzustellen.

**CEF 4 - Ersatzlebensraum für ein Brutpaar des Flussregenpfeifers:** Als Ersatz für den Verlust des Lebensraumes des Flussregenpfeifers ist die Anlage geeigneter Habitatstrukturen auf einem Flachdach einer Gewerbehalle/Parkhaus vorgesehen. Dabei ist eine mind. 5 cm starke Kiesschicht (Körnung 16/32 mm) aufzubringen. In den Randbereichen ist eine lückige Vegetation (z.B. durch Mahdgutübertragung) zu entwickeln. Zusätzlich sind mehrere künstliche Wasserstellen (z.B. flache Tonschalen, mit Teichfolie ausgelegte Mulden) einzubauen. Um die Vegetationsentwicklung auf der Kiesfläche zu verhindern, ist diese jährlich außerhalb der Brutzeit, also zwischen September und März zu kontrollieren und bei Bedarf mit Handgeräten zu entfernen. Die Vegetationsdeckung darf 30 % nicht überschreiten, insbesondere ist jährlich der Anflug von Gehölzen zu entfernen. Von einem Fachbüro sind in einem dreijährigen Turnus die Funktionalität der CEF-Maßnahme zu überprüfen, gegebenenfalls entsprechende Pflegemaßnahmen zu formulieren sowie der Unteren Naturschutzbehörde Bericht zu erstatten. Die Funktionalität der Kiesfläche für den Flussregenpfeifer ist für die Dauer von 25 Jahren zu gewährleisten.

## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt entsprechend den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen im Geltungsbereich (LARS consult 2019 und 2021) sowie unter Berücksichtigung der online-Artenliste des LfU und der bereits im Frauenwald von LARS consult durchgeführten faunistischen Erfassungen (Bebauungspläne Frauenwald II, IV und Rational).

### 7.1 Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)

#### 7.1.1 Säugetiere

Unter den Säugetieren kann neben Fledermäusen entsprechend der Abschichtungstabellen im Anhang nur die Haselmaus auf Grund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes und der vorhandenen Lebensraumtypen vorkommen. Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgten in den ausgebrachten Tubes keine Haselmausnachweise. Auch in den intensiven Untersuchungen zu weiteren Bebauungsplänen (siehe oben) konnte die Haselmaus nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art kann daher im gesamten Areal des Frauenwaldes ausgeschlossen werden.

Entsprechend der Abschichtungstabelle können im Geltungsbereich 11 Fledermausarten vorkommen. Da in Hinblick auf das Vorhaben die Auswirkungen auf die potenziell vorkommenden Arten gemeinsam abgearbeitet werden können, wurden diese in einer Gilde zusammengefasst. Für die im aktuellen Eingriffsbereich liegenden Strukturbäume erfolgte 2021 bereits eine Erfassung. Quartiere können an diesen ausgeschlossen werden. Von den im Geltungsbereich befindlichen Gebäuden weist lediglich ein Teil Quartiereignung auf. Diese sind im Vorfeld eines Eingriffs noch genauer zu untersuchen.

### Ökologische Gilde: Fledermäuse

Brandtfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Angaben zur Roten Liste und den Erhaltungszuständen auf kontinentaler Ebene siehe Abschichtungstabelle im Anhang.

Arten im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Angaben zur Verbreitung und Biologie siehe <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Die betroffenen Arten besiedeln Baum- und Gebäudequartiere und können innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich beim Geltungsbereich um kein essenzielles Nahrungshabitat, da im südlichen Umfeld entsprechende Habitate in ausreichendem Umfang weiterhin vorhanden sind. Die Datenlage reicht nicht aus, um Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population machen zu können.

## Ökologische Gilde: Fledermäuse

Brandtfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel - schlecht (C)     unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die potenziell betroffenen Arten können Baum- und Gebäudequartiere besiedeln. Daher sind potenzielle Quartierstrukturen vor Baumfällungen bzw. Gebäudeabrissen auf Fledermausvorkommen zu untersuchen. Bei entsprechenden Nachweisen sind im Vorfeld von Eingriffen geeignete Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V 1 - Untersuchung von potenziellen Fledermausquartierstrukturen:** Im Vorfeld von Baumfällungen bzw. Gebäudeabrissen sind die festgestellten potenziellen Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen zu untersuchen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**CEF 1 - Ersatzquartiere für Fledermäuse:** Bei entsprechenden Nachweisen sind im Vorfeld von Eingriffen geeignete Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang sind von einer einzusetzenden artenschutzfachlichen Bauüberwachung zu konzipieren und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei entsprechenden Nachweisen sind im Vorfeld von Eingriffen geeignete Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang sind von einer artenschutzfachlichen Bauüberwachung zu konzipieren und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Geltungsbereich als Jagd- und Verbundhabitat verloren geht, müssen geeignete Leitstrukturen für den Verbund zwischen vorhandenen Fledermausquartieren im Norden und Osten sowie den Jagdhabitaten in den Wald- und Offenlandbereichen im Süden weiterhin aufrechterhalten bleiben und dürfen nicht gestört werden. Daher sind Gehölzzeilen in Nord-Süd sowie Ost-Westrichtung innerhalb des Geltungsbereiches zu erhalten. Dies ist z.B. als Eingrünung entlang der Grenzen des Geltungsbereiches möglich. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass diese Leitstrukturen und Waldbereiche nicht durch Beleuchtung gestört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2 - Erhalt von Leitstrukturen für Fledermäuse:** Um die Funktion potenzieller Leitstrukturen für Fledermäuse zu erhalten, sind geeignete Randstrukturen (Gehölzzeilen) in Nord-Süd- sowie Ost-

## Ökologische Gilde: Fledermäuse

Brandtfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser-, Zweifar- und Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Westrichtung innerhalb des „Grünen Korridors“ zu erhalten.

**V 3 - Vermeidung von Beleuchtung:** Zur Funktionserfüllung als Leitstruktur ist eine direkte Beleuchtung der Gehölzseiten (siehe V 2) während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (zwischen 01. April und 31. Oktober) zu vermeiden. Auch während des Baustellenbetriebs ist die Beleuchtung der Gehölzseiten und von noch nicht gerodeten Waldbereichen während der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu vermeiden. Es sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin, zeit- und sensorgesteuerte Abschaltvorrichtungen und von Gehölzseiten abgewandte und abgeschirmte Leuchtgehäuse zu verwenden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Individuen der potenziell betroffenen Arten vorhandene Baum- und Gebäudequartiere besiedeln, ist während der Fäll- und Abrissarbeiten eine Verletzung bzw. Tötung nicht auszuschließen. Daher sind potenzielle Quartierstrukturen vor Baumfällungen bzw. Gebäudeabrissen auf Fledermausvorkommen zu untersuchen. Bei entsprechenden Nachweisen sind Baumfällungen bzw. Gebäudeabrisse von einer artenschutzfachlichen Baubegleitung zu überwachen, um die Tötung oder Verletzung von Individuen so weit wie möglich zu vermeiden. Gegebenenfalls sind nach Anweisung der artenschutzfachlichen Bauüberwachung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Bauzeitenbeschränkungen innerhalb der Fortpflanzungsphase wie auch der Winterruhezeit einzuhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V 1 - Untersuchung von potenziellen Fledermausquartierstrukturen:** Im Vorfeld von Baumfällungen bzw. Gebäudeabrissen sind die festgestellten potenziellen Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen zu untersuchen.

**V 4 - Artenschutzfachliche Baubegleitung Baumfällungen und Gebäudeabrisse:** Die Arbeiten sind von einer artenschutzfachlichen Baubegleitung zu überwachen.

**V 5 - Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen, Oberbodenabtrag und Gehölzrodung:** Baumaßnahmen sind vor der Fortpflanzungsphase von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeit von Fledermäusen zu beginnen. Gehölzentfernungen und Oberbodenabtrag sind außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten für brütenden Vögel (März-September) durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.1.2 Kriechtiere - Reptilien

Unter den Reptilienarten kann auf Grund der Verbreitung und Lebensraumausstattung nur die Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen. Da im Zuge der faunistischen Erfassung 2021 keine Amphibien festgestellt werden konnten, ist eine Beeinträchtigung für diese auszuschließen.

### 7.1.3 Lurche - Amphibien

Unter den Amphibien können auf Grund der Verbreitung und Lebensraumausstattung nur die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen. Beide Arten kommen im Landkreis Landsberg vor. Da im Zuge der faunistischen Erfassung 2021 keine Amphibien und geeigneten Laichhabitats festgestellt werden konnten, ist eine Beeinträchtigung für diese auszuschließen.

### 7.1.4 Schmetterlinge

Unter den Schmetterlingen kann auf Grund der Verbreitung und Lebensraumausstattung nur der Nachtkerzenschwärmer innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen. Im Areal des Frauenwaldes sind die Raupenfutterpflanzen Weidenröschen und Nachtkerze (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) vorhanden. Bei einer Kontrolle der im aktuellen Eingriffsbereich liegenden Pflanzen wurden keine Individuen festgestellt, eine Betroffenheit kann hier demnach ausgeschlossen werden. Die weiteren vorhandenen Pflanzenbestände sind im jeweiligen Eingriffsjahr zu überprüfen.

## Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote Liste Bayern: V - Vorwarnliste

Rote Liste Deutschland: -

Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene: unbekannt

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Angaben zur Verbreitung und Biologie siehe <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.

Ein Vorkommen kann auf Grund vorhandener Raupenfutterpflanzen nicht ausgeschlossen werden. Im Areal des Frauenwaldes liegen bisher keine Nachweise der Art vor, daher ist von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)  unbekannt

## Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Lebensstätten können innerhalb der Ruderalfluren und Gehölzsäume im Rahmen der Rodungen, Gebäudeabriss und Baufeldfreimachung betroffen sein. Im Vorfeld sind die Raupenfutterpflanzen (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) auf ein Vorkommen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers im Juni/Juli mindestens zweimal zu untersuchen. Bei entsprechenden Nachweisen sind im Vorfeld von Eingriffen geeignete Ersatzlebensräume (Ruderalfluren und Staudensäume mit Einsaat der Raupenfutterpflanzen) zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmenplanung ist von einer einzusetzenden artenschutzfachlichen Bauüberwachung zu konzipieren und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V 6 - Untersuchung von Raupenfutterpflanzen und Raupen des Nachtkerzenschwärmers:** Im Vorfeld von Eingriffen sind die betroffenen Raupenfutterpflanzen (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) auf ein Vorkommen von Raupen des Nachtkerzenschwärmers zu überprüfen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**CEF 2 - Ersatzlebensräume für den Nachtkerzenschwärmer:** Bei entsprechenden Nachweisen sind im Vorfeld von Eingriffen geeignete Ersatzlebensräume (Ruderalfluren und Staudensäume mit Einsaat der Raupenfutterpflanzen) zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmenplanung ist von einer artenschutzfachlichen Bauüberwachung zu konzipieren und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen sind eingriffsbedingt nicht zu erwarten. Die im Rahmen der Umsiedelung zum Schutz der Population notwendigen Störungen sind unvermeidbar und daher nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Betroffene Individuen sind vor Zugriffen zu schützen und umzusiedeln. Umsiedlungsmaßnahmen (Absammeln der Raupen und Umsetzen in die im Vorfeld bereitgestellten Ersatzflächen – CEF 2) sind von einer artenschutzfachlichen Bauüberwachung durchzuführen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Da auch bei einem Absammeln der Raupen eine Tötung nicht ausgeschlossen werden kann, ist gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG

### Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V 7 - Umsiedlung betroffener Raupen des Nachtkerzenschwärmers:** Betroffene Individuen sind vor Zugriffen zu schützen und umzusiedeln. Umsiedlungsmaßnahmen (Absammeln der Raupen und Umsetzen in die im Vorfeld bereitgestellten Ersatzflächen – CEF 2) sind von einer artenschutzfachlichen Bauüberwachung durchzuführen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Da auch bei einem Absammeln der Raupen eine Tötung nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 7.1.5 Sonstige Arten

Darüber hinaus kann eine Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf Grund ihrer natürlichen Verbreitung oder nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

##### 7.1.5.1 Kahlrückige Waldameise (*Formica polyctena*)

Im von Nadelgehölzen dominierten Teil des Untersuchungsgebiets befinden sich ca. 50 Ameisennester. Diese Zahl kann sich laufend verändern, da die hier vorkommende Kahlrückige Waldameise (*Formica polyctena*) als polygyn-polydome Art sehr viele Tochnester bildet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die hohe Anzahl an Nestern für Südbayern einmalig ist und dem Vorkommen daher eine hohe Bedeutung zugeschrieben wird.

Da die Kahlrückige Waldameise keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist, unterliegt sie zwar nicht dem strengen Schutz nach § 44 BNatschG, muss aber als besonders geschützte Art dennoch im Vorfeld von Eingriffen umgesiedelt werden, sofern kein bereits genehmigtes Bauleitplanverfahren vorliegt. Die Umsiedlung sollte erst kurz vor geplanten Eingriffen erfolgen, da durch die Besiedelungsdynamik der Art bereits in kurzer Zeit Rückwanderungen bzw. Neuansiedlungen möglich sind (siehe unten). Die im aktuellen Eingriffsbereich befindlichen Ameisennester wurden bereits umgesiedelt (siehe LARS consult 2021 - Ameisenumsiedlung).

**V8 - Umsiedlung der Kahlrückigen Waldameise:** Vor Eingriffen ist eine Umsiedlung der betroffenen Ameisenvölker notwendig. Die Umsiedlung ist erst unmittelbar vor Eingriffsbeginn durchzuführen, um eine Wieder- bzw. Neuansiedlung zu vermeiden.

### 7.1.5.2 Heuschrecken – Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*)

Die Blauflügelige Ödlandschrecke kommt auf der Kiesfläche des Geltungsbereiches vor. Ebenso ist diese in den kiesig-mageren Bereichen im Umfeld verbreitet. Auch diese Art unterliegt nicht dem strengen Schutz nach § 44 BNatSchG, ist aber besonders geschützt. Zur Sicherung einer nächstjährigen Generation der im Eingriffsbereich lebenden Individuen wurden daher ca. 250 Tiere umgesiedelt. Als unterstützende Maßnahme für die Gesamtpopulation der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Gewerbegebiet sind zusätzliche Kies- und Rohbodenstandorte zu schaffen:

**V9 - Aufwertung von Lebensraum der Blauflügeligen Ödlandschrecke:** Als unterstützende Maßnahme für die innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches vorhandene Population der Blauflügeligen Ödlandschrecke sind zusätzliche Kies- und Rohbodenstandorte herzustellen. Dies kann durch Abschieben von Oberboden und Kiesauftrag auf den nicht mehr genutzten Teerstraßen der nördlich gelegenen stadteigenen Ausgleichsflächen erreicht werden.

## 7.2 Europäische Vogelarten

Im Zuge der avifaunistischen Erhebungen (LARS consult 2021) konnten insgesamt 39 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Davon sind 27 allgemein häufige Allerweltarten, bei denen die Verbotstatbestände des BNatSchG §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 bei Eingriffen im Regelfall nicht ausgelöst werden, da die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird. Um jedoch eine Störung während der Fortpflanzungsphase und eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln zu vermeiden, sind bei Eingriffen die allgemeinen Schutzzeiten (März-September) einzuhalten (siehe **V5**).

Grünspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzspecht und Sperber wurden nur als Nahrungsgäste nachgewiesen, es handelt sich um keine Brutvögel. Da der Geltungsbereich keinen essenziellen Nahrungsraum darstellt (im Umfeld sind ausreichend weitere Nahrungsflächen vorhanden), kann eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Feldschwirl, Kuckuck und Waldohreule wurden lediglich einmal festgestellt (Brutzeitfeststellung). Von einem tatsächlichen Brutvorkommen ist bei diesen nicht auszugehen. Im nordwestlichen offenen Bereich (Kiesfläche) befindet sich ein Revier des Bluthänflings, im nordöstlichen licht bestandenen Waldbereich das einer Dorngrasmücke. Auf der Kiesfläche wurde zudem ein Brutnachweis des Flussregenpfeifers erbracht. Die Jungtiere konnten bis zum Flügengeworden beobachtet werden.

In und an den Gebäuden wurden Bruten von Amsel, Hausrotschwanz und Grauschnäpper erfasst. Bei Eingriffen sind die Gebäude im Vorfeld zu überprüfen und die allgemeinen Schutzzeiten für Brutvögel zu berücksichtigen (siehe **V4** und **V5**).

Das Revier des Flussregenpfeifers befindet sich in der aktuellen Eingriffsfläche und ist entsprechend auszugleichen. Dorngrasmücke und Bluthänfling werden als Gilde zusammengefasst und im Folgenden gemeinsam abgearbeitet.

## Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote Liste Bayern: 3 - Gefährdet

Rote Liste Deutschland: -

Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene: günstig

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Flussregenpfeifer bewohnt offene, vegetationsarme Flächen, bevorzugt am Süßwasser. Primäre natürliche Habitats sind Umlagerungsflächen an Wildflüssen, sowie Kies- und Sandufer. Als Sekundärlebensraum werden häufig Kiesgruben, -flächen und andere Abbaustätten angenommen. Allen Lebensräumen gemeinsam ist der offene, dynamische Charakter (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

#### Lokale Population:

Im Geltungsbereich wurde eine erfolgreiche Brut des Flussregenpfeifers beobachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Überbauung der Kiesfläche kommt es zum Verlust des Lebensraumes für den Flussregenpfeifer. Ein entsprechender Ausgleich ist auf dem Flachdach einer Gewerbehalle vorgesehen. Dabei sind für diesen geeignete Habitatstrukturen anzulegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**CEF 4 - Ersatzlebensraum für ein Brutpaar des Flussregenpfeifers:** Als Ersatz für den Verlust des Lebensraumes des Flussregenpfeifers ist die Anlage geeigneter Habitatstrukturen auf einem Flachdach einer Gewerbehalle/Parkhaus vorgesehen. Dabei ist eine mind. 5 cm starke Kiesschicht (Körnung 16/32 mm) aufzubringen. In den Randbereichen ist eine lückige Vegetation (z.B. durch Mahdgutübertragung) zu entwickeln. Zusätzlich sind mehrere künstliche Wasserstellen (z.B. flache Tonschalen, mit Teichfolie ausgelegte Mulden) einzubauen. Um die Vegetationsentwicklung auf der Kiesfläche zu verhindern, ist diese jährlich außerhalb der Brutzeit, also zwischen September und März zu kontrollieren und bei Bedarf mit Handgeräten zu entfernen. Die Vegetationsdeckung darf 30 % nicht überschreiten, insbesondere ist jährlich der Anflug von Gehölzen zu entfernen. Von einem Fachbüro sind in einem dreijährigen Turnus die Funktionalität der CEF-Maßnahme zu überprüfen, gegebenenfalls entsprechende Pflegemaßnahmen zu formulieren sowie der Unteren Naturschutzbehörde Bericht zu erstatten. Die Funktionalität der Kiesfläche für den Flussregenpfeifer ist für die Dauer von 25 Jahren zu gewährleisten.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um eine Störung des Flussregenpfeifers während der Fortpflanzungsphase zu vermeiden, sind Oberbodenabtrag und Baumaßnahmen außerhalb dessen Brutzeit (März-September) zu beginnen. So kann eine Ansiedlung verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V 5 - Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen, Oberbodenabtrag und Gehölzrodung:** Baumaßnahmen sind vor der Fortpflanzungsphase von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeit von Fledermäusen zu beginnen. Gehölzentfernungen und Oberbodenabtrag sind außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten für brütenden Vögel (März-September) durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Um eine Tötung und Verletzung des Flussregenpfeifers und dessen Jungtiere zu vermeiden, sind Oberbodenabtrag und Baumaßnahmen außerhalb dessen Brutzeit (März-September) zu beginnen. So kann eine Ansiedlung verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V 5 - Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen, Oberbodenabtrag und Gehölzrodung:** Baumaßnahmen sind vor der Fortpflanzungsphase von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeit von Fledermäusen zu beginnen. Gehölzentfernungen und Oberbodenabtrag sind außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten für brütenden Vögel (März-September) durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Ökologische Gilde: Gehölzbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Angaben zur Roten Liste siehe Abschichtungstabelle im Anhang.

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Angaben zur Verbreitung und Biologie siehe <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.  
Die betroffenen Arten besiedeln offene Gehölzstrukturen, wie sie im nördlichen Teil des Geltungsbereiches vorhanden sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust der Reviere von Bluthänfling und Dorngrasmücke. Der Ausgleich der beiden Reviere findet unmittelbar innerhalb des „Grünen Korridors“ statt. Dieser wird durch die Entwicklung eines offenen Charakters geeigneter Lebensraum für die beiden Arten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**CEF 3 - Ersatzlebensräume für Dorngrasmücke und Bluthänfling:** Für den Verlust des Reviers von Dorngrasmücke und Bluthänfling sind im Bereich des „Grünen Korridors“ durch Pflanzung geeigneter Gehölze und Schaffung von Offenfläche Ersatzbruthabitate herzustellen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um Störungen für die beiden Arten zu vermeiden, sind Eingriffe außerhalb der Brutperiode durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V 5 - Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen, Oberbodenabtrag und Gehölzrodung:** Baumaßnahmen sind vor der Fortpflanzungsphase von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeit von Fledermäusen zu beginnen. Gehölzentfernungen und Oberbodenabtrag sind außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten für brütenden Vögel (März-September) durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Ökologische Gilde: Gehölzbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eingriffe in Gehölze sind außerhalb der Brutzeit auszuführen, um eine Tötung/Verletzung von Bluthänfling und Dorngrasmücke sowie deren Jungtiere zu verhindern. Die Arbeiten sind von einer artenschutzfachlichen Baubegleitung zu überwachen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V 4 - Artenschutzfachliche Baubegleitung Baumfällungen und Gebäudeabrisse:** Die Arbeiten sind von einer artenschutzfachlichen Baubegleitung zu überwachen.

**V 5 - Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen, Oberbodenabtrag und Gehölzrodung:** Baumaßnahmen sind vor der Fortpflanzungsphase von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeit von Fledermäusen zu beginnen. Gehölzentfernungen und Oberbodenabtrag sind außerhalb der allgemeinen Schutzzeiten für brütende Vögel (März-September) durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 8 Fazit

Für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten der FFH-Richtlinie werden die Verbotsstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Gegebenenfalls ist für den Nachtkerzenschwärmer in Abstimmung mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

## 9 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiebelsheim.

BUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021) Artenschutzkartierung Landkreis Landsberg am Lech

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Umweltdaten aus dem Fachinformationssystem Naturschutz über FIN-Web

**Literatur**

---

- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.) (1985ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (2. Auflage). Bearbeitet u.a. von Kurt M. Bauer und Urs Glutz von Blotzheim. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main, Aula-Verlag
- LARS CONSULT (2010): Bebauungsplan Gewerbe- und Industriepark Frauenwald IV – Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- LARS CONSULT (2014): Bebauungsplan Gewerbepark Frauenwald II – Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- LARS CONSULT (2016): Bebauungsplan Frauenwald Nr. 3322 Rational – Faunistisches Gutachten
- LARS CONSULT (2019): Bebauungsplan Frauenwald V – Faunistische Kartierungen 2015 und 2016
- LARS CONSULT (2021): Bebauungsplan Frauenwald V – Ergänzende faunistische Erfassungen
- LARS CONSULT (2021): Bebauungsplan Frauenwald V – Ameisenumsiedlung
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

**Gesetzestexte:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Gültig seit 01.03.2010, letzte Änderung am 15. September 2017

## Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### Stadt Landsberg am Lech - Bebauungsplan Nr. 3390 Frauenwald V

#### Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Diese Anlage basiert auf der Vorlage „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit Stand 08/2018

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröyöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

## Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde (rot markiert), werden der saP zugrunde gelegt. Ausnahmen davon sind entsprechend in der Spalte „Bemerkung“ kommentiert.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Landsberg am Lech (Abschichtungskriterium V) durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen im Frauenwald (LARS consult 2007 bis 2021) berücksichtigt.

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
<b>Fledermäuse</b>										
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	X	
X	X	X		X	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig ( <b>V1, V2, V3, V4, V5</b> und <b>CEF 1</b> )
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig ( <b>V1, V2, V3, V4, V5</b> und <b>CEF 1</b> )
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig ( <b>V1, V2, V3, V4, V5</b> und <b>CEF 1</b> )
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig ( <b>V1, V2, V3, V4, V5</b> und <b>CEF 1</b> )
X	X	X		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig ( <b>V1, V2, V3, V4, V5</b> und <b>CEF 1</b> )
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	X	
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig ( <b>V1, V2, V3, V4, V5</b> und <b>CEF 1</b> )
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	V	X	
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	X	

X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig (V1, V2, V3, V4, V5 und CEF 1)
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	X	
X	X	X	0		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	X	
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	X	
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	X	
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	X	
X	X	X		X	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig (V1, V2, V3, V4, V5 und CEF 1)
X	X	X		X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig (V1, V2, V3, V4, V5 und CEF 1)
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	X	
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	X	
X	X	X		X	Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig (V1, V2, V3, V4, V5 und CEF 1)
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X	Vorkommen potenziell möglich, Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen notwendig (V1, V2, V3, V4, V5 und CEF 1)

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	X	
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	X	
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	X	
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X	
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	X	
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	X	

X	X	X	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	X	Kein Nachweis (Untersuchung 2015)
0				Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	X	

#### Kriechtiere

X	0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	X	
0				Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	X	
X	X	X	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	X	Kein Nachweis
0				Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	X	
0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	X	
0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	X	

#### Lurche

0				Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	X	
X	X	X	0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	X	Kein Nachweis, keine geeigneten Laichhabitats vorhanden
X	X	X	0	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	X	Kein Nachweis, keine geeigneten Laichhabitats vorhanden
0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	X	
X	0			Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	X	
0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	X	
X	0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	X	
0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	X	
X	0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	X	
0				Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	X	
X	0			Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	X	

#### Fische

0				Balons Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	*	X	
---	--	--	--	-------------------	-----------------------------	---	---	---	--

#### Libellen

0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	X	
0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	X	

0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	X
X	0		Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	X
X	0		Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	X
X	0		Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	X

#### Käfer

X	0		Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	X
0			Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	X
X	0		Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	X
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	X
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	X
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	X
X	0		Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	X

#### Tagfalter

0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	X
0			Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	X
0			Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	X
0			Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	X
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	X
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	X
0			Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	X
0			Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	X
0			Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	X
X	0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	X
X	0		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	X

### Nachfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	X	
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	X	
X	X	X		X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	X	Raupenfutterpflanzen im Geltungsbereich vorhanden, Maßnahmen notwendig (V6, V7, ggf. CEF 2)

### Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	X	
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	X	

### Muscheln

X	0				Bachmuschel	<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	1	1	X	
---	---	--	--	--	-------------	---------------------------------	---	---	---	--

### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	X	
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	X	
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	X	
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	X	
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	X	
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	X	
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	X	
0					Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x	
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	X	
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	X	
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	X	

0				Froschkraut	Luronium natans	0	2	X	
0				Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	X	
0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	X	
0				Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	X	
0				Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	X	
0				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima subsp. bavarica	1	1	X	
0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	*	X	

## **B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)** ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R		
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R		
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta helvetica	R	R		
0					Alpensegler	Tachymarptis melba	1	R		
0					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	*	1	X	
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	X	
X	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*		
X	X	X	0		Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	X	
X	X	X	0		Baumpieper	Anthus trivialis	2	3		
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	X	
0					Bergfink	Fringilla montifringilla	*	*		
X	0				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	X	
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*		

X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	*			
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	X		
X					Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*			
0					Birkhuhn	Lyrurus tetrix	1	2	X		
0					Blässgans	Anser albifrons	*	*			
X	0				Blaukehlchen	Cyanecula svecica	*	*	X		
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3			Ein Revier nachgewiesen, Maßnahmen notwendig (V4, V5 und CEF 3)
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	X		
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*			
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2			
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	*	1	X		
X	X	X	0		Dohle	Corvus monedula	V	*			
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*			Ein Revier nachgewiesen, Maßnahmen notwendig (V4, V5 und CEF 3)
X	X	X	0		Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	X		
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	*	X		
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	X		
X	X	X	0		Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*			
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3			
X	X	X	X		Feldschwirl	Locustella naevia	V	3			Lediglich einmalige Brutzeitfeststellung
X	X	X	0		Feldsperling	Passer montanus	V	V			
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	X		
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	X		
X	X	X	X		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	X		Ein Revier nachgewiesen, Maßnahmen notwendig (V5, CEF 4)
X	0				Flußseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	X		

X	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	X	
X	0			Gänsesäger	Mergus merganser	*	V		
X	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V		
X	X	X	0	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*		
X	X	X	0	Goldammer	Emberiza citrinella	*	V		
X	0			Graumammer	Emberiza calandra	1	V		
X	0			Graugans	Anser anser	*	*		
X	0			Graureiher	Ardea cinerea	V	*		
X	X	X	0	Grauspecht	Picus canus	3	2	X	
X	0			Grosser Brachvogel	Numenius arquata	1	1	X	
X	X	X	X	Grünspecht	Picus viridis	*	*	X	Nahrungsgast
X	X	X	0	Habicht	Accipiter gentilis	V	*	X	
0				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X	
0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X	
0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2		
0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X	
X	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*		
X	0			Heidelerche	Lullula arborea	2	V	X	
X	0			Höckerschwan	Cygnus olor	*	*		
X	0			Hohltaube	Columba oenas	*	*		
0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	X	
X	0			Kanadagans	Branta canadensis	*	*		
X	0			Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	*	X	
X	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	X	
X	X	X	0	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*		

0					Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva	*	1	X	
X	X	X	0		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V		
X	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	X	
X	0				Kolbenente	Netta rufina	*	*		
X	X	X	0		Kolkrabe	Corvus corax	*	*		
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*		
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	X	
0					Kranich	Grus grus	1	*	X	
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3		
X	X	X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V		Lediglich einmalige Brutzeitfeststellung
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*		
X	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3		
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R		
X	X	X	0		Mauersegler	Apus apus	3	*		
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	X	Nahrungsgast
X	X	X	0		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3		
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*		
X	X	X	0		Mittelspecht	Leipicus medius	*	*	X	
0	0				Moorente	Aythya nyroca	0	1	X	
X	X	X	0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*		
0	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	X	
X	X	X	0		Neuntöter	Lanius collurio	V	*		
0	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	X	
X	0				Pfeifente	Mareca penelope	0	R		
X	X	X	0		Pirol	Oriolus oriolus	V	V		

0					Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	*	*			
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	X		
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	X		
X	X	X	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		Nahrungsgast	
X	X	X	0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	X		
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2			
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*			
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	X		
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	X		
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	X		
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*			
0					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*			
X	X	X	0		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	X		
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	X		
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*			
X	X	X	0		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*			
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*			
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	X		
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*			
X	X	X	0	X	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	X	Im Vorfeld von Eingriffen in Gebäude Überprüfung notwendig (V4)	
X	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*			
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R			
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	X		
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	*			
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*			

X	X	X	0		Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	X	
X	X	X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	X	Nahrungsgast
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	X	
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	X	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	*	*	X	
0					Silbermöwe	Larus argentatus	*	*		
X	0				Silberreiher	Ardea alba	*	*	X	
0					Singschwan	Cygnus cygnus	*	R	X	
X	X	X	X		Sperber	Accipiter nisus	*	*	X	Nahrungsgast
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	X	
X	X	X	0		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	X	
0					Spiessente	Anas acuta	*	3		
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	X	
0					Steinhuhn	Alectoris graeca saxatilis	R	R	X	
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	X	
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	X	
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1		
0					Steppenmöwe	Larus cachinnans	*	R		
0					Sternaucher	Gavia stellata	*	*		
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	*		
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	X	
X	0				Tafelente	Aythya ferina	*	*		
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	X	
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*		
X	X	X	0		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3		

X	0			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	X	
X	0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	X	
X	X	X	0	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	X	
X	X	X	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	X	
0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	X	
X	0			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	X	
X	0			Uhu	Bubo bubo	*	*	X	
0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V		
X	0			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	X	
X	X	X	0	Waldkauz	Strix aluco	*	*	X	
X	X	X	X	Waldohreule	Asio otus	*	*	X	Lediglich einmalige Brutzeitfeststellung
X	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V		
X	0			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	X	
X	0			Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	X	
X	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*		
X	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V		
X	X	X	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	3	2	X	
X	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	*	3	X	
X	0			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	X	
X	X	X	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	X	
0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	X	
X	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2		
X	0			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*		
X	0			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	X	
0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	X	

0			Zippammer	Emberiza cia	R	1	X
0			Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	X
X	0		Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	X
X	0		Zwergohreule	Otus scops	R	R	X
0			Zwergsäger	Mergellus albellus	*	*	
0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	X
0			Zwergschwan	Cygnus bewickii	*	*	